



SEITE 04 > **FISG**

Haftungsverschärfung
durch das Finanzmarkt-
integritätsstärkungsgesetz

SEITE 03 > **Einladung**
Dialog Webinar 2021

SEITE 09 > **Versicherungsschutz**
Transparenzregister

SEITE 10 > **Unbeachtet**
Auch der Spamfilter birgt Haftungsgefahren

SEITE 12 > **Engagement**
VSW-Deutschlandstipendium



Seitdem das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) am 01.07.2021 in Kraft getreten ist, sehen sich Wirtschaftsprüfer mit neuen Haftungshöchstgrenzen konfrontiert, die weit über die bisher gekannten hinausgehen. Wir konnten den Berufsstand im Gesetzgebungsverfahren in seinem Bemühen unterstützen, noch strengere Haftungsregelungen zu verhindern, was in Teilen auch gelungen ist. Der Regierungsentwurf sah bei grober Fahrlässigkeit auch eine unbegrenzte Haftung gegenüber Kapitalgesellschaften vor, die nicht „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ sind, was im beschlossenen Gesetz nicht mehr der Fall ist.

Seitdem der Gesetzestext feststeht, beschäftigen sich die Mitarbeiter der VSW in mehreren Teams mit dem FISG und dessen Folgen für Sie und uns. Dies sieht auf Seite der bei uns versicherten Wirtschaftsprüfer nicht anders aus, was sich in Ihren Anfragen an uns widerspiegelt.

Wirtschaftsprüfer sollten ermitteln, inwieweit sie Tätigkeiten ausüben, die unter den Anwendungsbereich des FISG fallen. Für die Mitteilung zu entsprechenden Mandaten haben wir auf unserer Webseite einen „FISG-Fragebogen“ bereitgestellt, den Sie ausgefüllt an uns senden können, was zahlreiche Wirtschaftsprüfer bereits getan haben. Sie finden den Fragebogen unter [v-s-w.de/downloads](https://www.v-s-w.de/downloads) in der Rubrik „Formulare“.

Unser Beitrag ab Seite 4 ff. dieser Ausgabe bietet Ihnen einen Überblick zu den wichtigsten vom FISG modifizierten Grundpfeilern der Haftung. An dieser Stelle möchten wir auch auf unsere umfangreichere Darstellung dazu in WPg 18/2021 (Seite 115 ff.) und auf unseren Artikel im WPK Magazin 3/2021 (Seite 56 ff.) zu den Auswirkungen des FISG auf die Verweisungstätigkeiten aufmerksam machen.

Aufgrund Ihrer Anfragen finden Sie auf Seite 9 einen Beitrag zu Ihrem Versicherungsschutz, soweit Sie Mandanten bei der Wahrnehmung der Meldepflichten zum Transparenzregister unterstützen.

Zum Abschluss der Ausgabe rücken wir auf Seite 10 mit dem Spamordner Ihr Augenmerk auf ein im wahrsten Sinne des Wortes gern übersehenes Thema zur Haftungsvermeidung und ein Beispiel für einen daraus entstandenen Haftungsfall.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.

A handwritten signature in blue ink that reads "Alexander Schröder". The signature is fluid and cursive, with the first name and last name clearly distinguishable.

Dr. Alexander Schröder
Leiter der VSW

Dialog Webinar im Jahr 2021

Es sind bewegte Zeiten für die Branche. Umso wichtiger ist es, sich mit den aktuellen Haftungsthemen und Gesetzesentwicklungen – wie z. B. dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) – zu befassen. Dies haben wir auch im Jahr 2021 mit unseren Kunden und Vermittlern bei den Veranstaltungen am 29.04.2021, 17.06.2021 und 07.10.2021 getan.

Wir setzen diese Veranstaltungsreihe fort.

NÄCHSTES WEBINAR FÜR KUNDEN

► 28.10.2021 | 17 – 19 Uhr

externer Referent: Rechtsanwalt
Dr. Peter Schädel (Thema: Beratung von Unternehmen in der Krise, u. a. StaRUG)

Programm

Nach der Begrüßung durch den Leiter der VSW, Herrn Dr. Alexander Schröder und einem Vortrag zu typischen Haftungskonstellationen hören Sie bei der Veranstaltung am 28.10.2021 Herrn Rechtsanwalt Dr. Peter Schädel als externen Referenten.

Im Dialog mit unseren Kunden

Durch die digitale Form des Webinars können Sie die Veranstaltung aus Ihrem (Home-)office verfolgen und sich gleichzeitig aktiv mit Fragen und dem Austausch gemeinsamer Erfahrungen über die Chatfunktion beteiligen.

Typische Haftungskonstellationen

Der aktualisierte Vortrag zu typischen Konstellationen im Schadensfall der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater hat aus aktuellem Anlass einen Schwerpunkt auf Haftungsthemen durch das FISG und Corona. Referent dieses Vortrags ist unser in der Schaden- und Vertragsabteilung erfahrener Mitarbeiter Herr Reinhard Huppers.



Vortrag Rechtsanwalt Dr. Peter Schädel

Herr Dr. Peter Schädel ist Partner der Schädel & Schach Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB. Er ist unter anderem auf das Insolvenzrecht und das Haftungsrecht der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater spezialisiert. Herr Dr. Peter Schädel vertritt ausgesprochen erfolgreich zahlreiche Versicherungsnehmer der VSW.

In seinem Vortrag befasst sich Herr Dr. Peter Schädel mit der Beratung von Unternehmen in der Krise, wozu aktuell auch die neuen Aufgaben für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater durch das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) gehören.

Ihr Mehrwert

- Expertise zu Haftungsrisiken
- Teilnahmebestätigung zum Nachweis für Ihre Fortbildungspflicht
- Kostenlose Teilnahme für unsere Kunden als Serviceangebot

ANMELDUNG

Alle angemeldeten Versicherungsnehmer wurden bereits entsprechend unterrichtet. Auch kurzentschlossene Interessenten können sich gerne an uns wenden. Dazu und für alle weiteren Fragen rund um die Veranstaltung stehen Ihnen unsere E-Mail-Adresse dialog@v-s-w.de sowie unsere Mitarbeiterin Frau Julia Schild telefonisch zur Verfügung (+49 611 39606-34).

Haftungsverschärfung durch das Finanzmarktintegritäts- stärkungsgesetz – FISG

Im Anschluss an unseren Beitrag zum Regierungsentwurf des FISG, den wir in Ausgabe 1/2021 unseres Kundenmagazins veröffentlicht hatten, fassen wir hier die abschließend vom Gesetzgeber beschlossenen Regelungen hinsichtlich der Haftung und möglicher Konsequenzen zusammen.

Verweistätigkeiten

Versicherungssumme

Angemessenheit

Zeitliche Geltung

Haftungsbegrenzung

Grobe Fahrlässigkeit

Einfache Fahrlässigkeit

Pflichtprüfung

In Kraft getreten

Leichtfertigkeit

Pflichtversicherung

FISG

Zum 01.07.2021 ist das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) in Kraft getreten.

Rechtslage bisher

Nach der bisher geltenden Regelung in § 323 Abs. 2 HGB a. F. war die Haftung des fahrlässig handelnden Abschlussprüfers, seiner Gehilfen und der bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter der Prüfungsgesellschaft begrenzt auf 1 Mio. € für eine einzelne Prüfung. Bei Aktiengesellschaften, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, beschränkte sich die Haftung für fahrlässige Pflichtverletzungen auf 4 Mio. €. Der vorsätzlich agierende Abschlussprüfer haftete der Höhe nach unbeschränkt.

Diese Regelung wurde in mehrfacher Hinsicht erheblich verschärft.

Neue Haftungshöchstgrenzen

Nach der seit dem 01.07.2021 geltenden Fassung des § 323 Abs. 2 HGB haften der Abschlussprüfer, seine Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter der Prüfungsgesellschaft zukünftig grundsätzlich gegenüber

- ▶ Kapitalgesellschaften, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nr. 1 sind („Kategorie 1“), mit einem Betrag von bis zu **16 Mio. €** (§ 323 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HGB) für eine Prüfung,
- ▶ Kapitalgesellschaften, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nr. 2 oder 3, aber nicht nach § 316a Satz 2 Nr. 1 sind („Kategorie 2“ – Banken und Versicherungen, die nicht zu Kategorie 1 gehören), mit einem Betrag von bis zu **4 Mio. €** (§ 323 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HGB) und
- ▶ allen weiteren Kapitalgesellschaften („Kategorie 3“) mit einem Betrag von bis zu **1,5 Mio. €** (§ 323 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HGB).

Verschuldensgrad

Die Haftung der Prüfer wird aber besonders noch dadurch verschärft, dass diese Haftungsbeschränkung **nur bei sog. einfach fahrlässigen Pflichtverletzungen** gilt.

Bei **grob fahrlässigem Verhalten** haftet der Abschlussprüfer nun gegenüber

- ▶ Kapitalgesellschaften nach § 323 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HGB **in unbeschränkter Höhe**,
- ▶ Kapitalgesellschaften nach § 323 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HGB in Höhe von bis zu **32 Mio. €** pro Prüfung und
- ▶ allen sonstigen Kapitalgesellschaften in Höhe von bis zu **12 Mio. €** pro Prüfung.

Diese verschärfte Haftung bei grober Fahrlässigkeit trifft nur den Abschlussprüfer, nicht aber die Gehilfen oder mitwirkende gesetzliche Vertreter der Prüfungsgesellschaft.

Bei vorsätzlichem Verhalten gilt wie bisher keinerlei Haftungsbeschränkung.

Grobe Fahrlässigkeit

Ein grob fahrlässiges Verhalten soll dann gegeben sein, wenn die Personen **„dieverkehrsübliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer Acht lassen und das nicht beachten, was sich im gegebenen Fall jedem aufgedrängt hätte“** (BT-Drucks. 19/26966 S. 104, 105). Einfache Fahrlässigkeit soll hingegen gegeben sein, wenn die **„besonderen Merkmale grober Fahrlässigkeit nicht erfüllt sind“** (Palandt, § 276 BGB Rn. 14, 80. Aufl. 2021).

So einfach diese Abgrenzung auf den ersten Blick erscheinen mag, so komplex und äußerst schwierig wird dies in der Praxis umzusetzen sein. Denn *„eine Grenzziehung zwischen fahrlässigem und grob fahrlässigem Handeln ist nicht objektiv zu ziehen und eher schwimmend“* (Schramm/Kreienkamp, Deckungsrechtliche Auswirkungen der geplanten Haftungsverschärfung für Abschlussprüfer, r+s 2020, 682 f.).

Die Abgrenzungsfrage wird damit erst in einigen Jahren durch die Rechtsprechung entschieden werden. Damit wird dann auch erst die nun entstandene Rechtsunsicherheit schrittweise beseitigt.

Bisher

4 Mio.



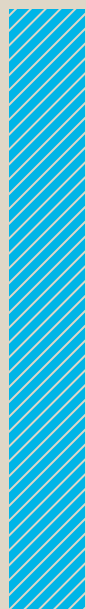
Börsennotierte AG

1 Mio.



Alle weiteren Kapitalgesellschaften

16 Mio.



Kategorie 1

Kapitalgesellschaften, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nr. 1 sind

∞

Neue Haftungshöchstgrenzen für einfache und grobe Fahrlässigkeit nach § 323 Abs. 2 HGB in der seit dem 01.07.2021 geltenden neuen Fassung



Einfach fahrlässig



Grob fahrlässig

4 Mio.



Kategorie 2

Kapitalgesellschaften, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nr. 2 oder 3, aber nicht nach § 316a Satz 2 Nr. 1 sind (Banken und Versicherungen, die nicht zu Kategorie 1 gehören)

32 Mio.



1,5 Mio.



Kategorie 3

Alle weiteren Kapitalgesellschaften

12 Mio.





**Durch die erhöhten Haftungs-
summen sind mehr und höhere
Inanspruchnahmen zu erwarten.»**

Höhere Anspruchssummen als Folge

Eine Erhöhung der Haftungssumme zieht immer auch eine steigende Zahl an Anspruchsbehauptungen und Gerichtsverfahren nach sich. Dies war bereits nach Einführung des KonTraG zu beobachten und wird sich nun, da einerseits die Haftungssummen spürbar erhöht wurden und andererseits die Schwelle zur Haftung mit den höheren Summen gesenkt wurde, zweifellos wieder zeigen.

War etwa in einem konkreten Fall vom Kläger ein Betrag von 12 Mio. € (drei Prüfungen in drei Jahren mit jeweils 4 Mio. €) wegen behaupteter fahrlässiger Pflichtverletzung des Prüfers eingeklagt worden, steht zu erwarten, dass in einem vergleichbaren Fall in Zukunft mindestens ein Betrag in Höhe eines höheren zweistelligen Millionenbetrages eingeklagt wird (dreimal 16 Mio. € oder bei behauptet grober Fahrlässigkeit auch mehr).

Verweisungstätigkeit

Die **Haftungsverschärfung** durch das FISG ist **nicht auf die Abschlussprüfung beschränkt**.

In einer ganzen Reihe von Fällen, die außerhalb der Jahresabschlussprüfung liegen, wird vom Gesetzgeber die Regelung des **§ 323 HGB für entsprechend anwendbar erklärt**. Beispielfhaft sei hier nur auf

- ▶ Prüfungen nach dem EEG (§§ 64 Abs. 3 Nr. 1 c, 75 EEG),
- ▶ Gründungs- und Nachgründungsprüfung (§§ 49, 53 AktG),
- ▶ aktienrechtliche Sonderprüfungen (§§ 144, 258 Abs. 5 Satz 1 AktG),
- ▶ Prüfungen von Unternehmensverträgen (§ 293d Abs. 2 AktG),
- ▶ Prüfungen bei Eingliederungen (§ 320 Abs. 3 AktG),
- ▶ Prüfungen bei Verschmelzungen oder Spaltungen nach dem UmwG (§§ 9, 11 Abs. 2 UmwG),
- ▶ prüferische Durchsichten (§ 115 Abs. 5 Satz 7 WpHG) und
- ▶ externe Qualitätskontrollen (§ 57b Abs. 4 WPO)

verwiesen. Bei all diesen handelt es sich um Tätigkeitsbereiche, die durchaus haftungsrelevant sind. Auch in diesen Fällen erhöhen sich die Haftungssummen, wenn sich der entsprechende Mandant in die Kategorien des § 323 Abs. 2 HGB in der neuen Fassung einordnen lässt.

Zeitlicher Beginn der Geltung der neuen Regelungen

Nach der Regelung in Art. 86 Abs. 1 EG-HGB ist die seit dem 01.07.2021 geltende Fassung des § 323 HGB erst auf Abschlussprüfungen des nach dem 31.12.2021 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden. Dennoch kann bereits kurzfristig das Risiko aus der Neuregelung wirksam werden. Denn zum einen kann in 2022 ein **Rumpfgeschäftsjahr** gebildet werden, das nach dem 31.12.2021 beginnt aber vor dem 31.12.2022 endet, insbesondere bei Umstellung des Geschäftsjahres weg vom Kalenderjahr. Die erhöhte und **verschärfte Haftung könnte in diesen Fällen damit bereits frühzeitig in 2022 eintreten**.

Zum anderen sind die vorgenannten Fallgestaltungen zu berücksichtigen, in denen bei anderen Prüfungstätigkeiten außerhalb der Jahresabschlussprüfung auf **§ 323 HGB Bezug genommen** wird. Zumindest nach dem Wortlaut des Gesetzes sind für diese nämlich keine Übergangsfrist vorgesehen, vielmehr **besteht die Gefahr der Geltung der erhöhten Haftung bereits seit dem 01.07.2021**.



Zum anderen sind die vorgenannten Fallgestaltungen zu berücksichtigen, in denen bei anderen Prüfungstätigkeiten außerhalb der Jahresabschlussprüfung auf § 323 HGB Bezug genommen wird. Zumindest nach dem Wortlaut des Gesetzes sind für diese nämlich keine Übergangsfrist vorgesehen, vielmehr besteht die Gefahr der Geltung der erhöhten Haftung bereits seit dem 01.07.2021.»



Es ist daher wichtig, sich zeitnah an seinen Versicherer zu wenden. Dazu verweisen wir auch auf unseren „FISG-Fragebogen“, den Sie unter der Überschrift „Formulare“ auf unserer Webseite finden (v-s-w.de/downloads/). Sprechen Sie uns an, damit wir gemeinsam Ihren Versicherungsschutz auf die neuen Herausforderungen durch das FISG ausrichten und optimieren können.»

Leichtfertigkeit

Der Gesetzgeber hat jedoch nicht nur diese rein zivilrechtlichen Haftungsnormen verschärft, sondern auch die **strafrechtliche Sanktion** der Verletzung der Berichtspflicht in § 332 HGB teilweise neu gefasst, **die Auswirkungen auf die zivilrechtliche Haftung haben kann**. Gemäß § 332 Abs.3 HGB ist nunmehr bereits die **leichtfertige Erteilung** eines inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerks zu dem Jahresabschluss, zu dem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a HGB oder zu dem Konzernabschluss einer Kapitalgesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB ist, strafbar. Haftungsrechtlich wird der Begriff der Leichtfertigkeit mit der groben Fahrlässigkeit gleich zu setzen sein, womit bereits eine entsprechend grob fahrlässige Pflichtverletzung strafbewehrt ist.

Der BGH hatte noch im Urteil vom 12.03.2020 (VII ZR 236/19) die alte Regelung in § 332 HGB im Hinblick auf den Anleger als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB angesehen.

Ob dies auch für die Neuregelung in § 332 Abs.3 HGB gilt, ist – natürlich – von der Rechtsprechung noch nicht entschieden, man darf das Risiko aber nicht gering schätzen.

Risikoerhöhungen

Auch wenn man heute noch nicht absehen kann, welche Auswirkungen die neuen Haftungsregelungen im Einzelfall tatsächlich haben werden, muss man sich doch des erhöhten Risikos bewusst sein. Durch die erhöhten Haftungssummen sind mehr und höhere Inanspruchnahmen zu erwarten. Aufgrund der höheren Werte werden auf jeden Fall die Abwehr- und Vergleichskosten steigen.

Durch die mögliche Dritthaftung im PIE-Bereich ist eventuell mit § 332 Abs.3 HGB eine völlig neue Anspruchsgrundlage entstanden.

Beide Aspekte führen dazu, dass neben der möglicherweise erforderlichen **Erhöhung des Versicherungsschutzes** ein separater **Risikozuschlag** bei Tätigkeiten mit **FISG-Bezug** notwendig wird. Dieser wird im Bereich der **Abschlussprüfung je Prüfung** und im Bereich der sogenannten **Verweistätigkeiten pauschal** erhoben.

Kriterien für die **Höhe des Zuschlags** sind u. a. die **Branche** und die **Größe** des geprüften Unternehmens, die **Versicherungssumme**, die **Anzahl** der durch den Versicherungsnehmer durchgeführten Prüfungen und die weiteren relevanten Umstände, die im **Einzelfall** beurteilt werden müssen.

Sprechen Sie uns an

Bereits im Juli 2021 hat die VSW alle Versicherungsnehmer über die wichtigsten Auswirkungen des FISG informiert und um Kontaktaufnahme gebeten, wenn ein Versicherungsnehmer vom FISG betroffen ist. Im Anschluss prüfen wir gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer individuell, inwieweit ggf. die Konditionen des Versicherungsvertrags angepasst werden sollten.

Es ist daher wichtig, sich zeitnah an seinen Versicherer zu wenden. Dazu verweisen wir auch auf unseren „FISG-Fragebogen“, den Sie unter der Überschrift „Formulare“ auf unserer Webseite finden (v-s-w.de/downloads/). Sprechen Sie uns an, damit wir gemeinsam Ihren Versicherungsschutz auf die neuen Herausforderungen durch das FISG ausrichten und optimieren können.



Transparenzregister

Nach Einführung des Transparenzregisters im Jahr 2017 erfuhren dies nun eine gesetzliche Änderung. Aufgrund vermehrter Kundenanfragen nehmen wir mit diesem Beitrag zu den versicherungsrechtlichen Aspekten der Gesetzesänderung Stellung.

Bisherige Rechtslage

Im Zuge der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie (EU 2015/849) wurde das sogenannte Transparenzregister im Jahr 2017 eingeführt und in den §§ 18 ff. des Geldwäschegesetzes (GWG) verankert.

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung mussten alle durch das Gesetz verpflichteten Rechtseinheiten regelmäßig Angaben zu ihren „wirtschaftlich Berechtigten“ erheben und an das Transparenzregister melden, sofern sich diese Angaben nicht aus anderen öffentlich zugänglichen Registern oder Quellen ergaben (Auffangregister). Weitere Angaben dazu finden Sie in Ausgabe 2/2017 (Seite 8) unseres Kundenmagazins (v-s-w.de/transparenzregister-grenzen-der-erlaubten-rechtsberatung).

Vollregister

Am 23.12.2020 stellte das Bundesministerium der Finanzen den Entwurf für ein Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche (TraFinG Gw) vor. Das Gesetz wurde am 10.06.2021 vom Bundestag beschlossen und trat am 01.08.2021 in Kraft (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz, BGBl. I, Nr. 37, 2.083 ff.).

Durch die Gesetzesänderung wurde das deutsche Transparenzregister **vom Auffangregister zum Vollregister** umgewandelt. Die wirtschaftlich Berechtigten sollen nun direkt und unmittelbar im Register aufgeführt sein, ohne dass auf andere Register verwiesen werden kann. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Aktualität der Daten liegt fortan bei den Rechtseinheiten. Sie wird durch eine entsprechende Bußgeldbewährung flankiert.

Haftung und Versicherungsschutz

Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater sind auch weiterhin berechtigt, ihre Mandanten bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Meldepflichten zu unterstützen. Dabei sollten sie darauf achten, die Grenzen der erlaubten Rechtsberatung nicht zu überschreiten.

Das Haftungsrisiko der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater erhöht sich durch die Gesetzesänderung abermals. Das Transparenzregister muss nicht nur vollständig und aktuell sein, auch entfällt die Mitteilungsfiktion. Schließlich können Verstöße gegen die Pflichten aus dem Transparenzregister Bußgelder gegen die Mandanten nach sich ziehen, die ebenfalls zu Regressforderungen führen können.

Die VSW bietet nach wie vor Versicherungsschutz im bedingungsgemäßen Umfang für die mit dem Transparenzregister verbundenen Hilfeleistungen für Mandanten.

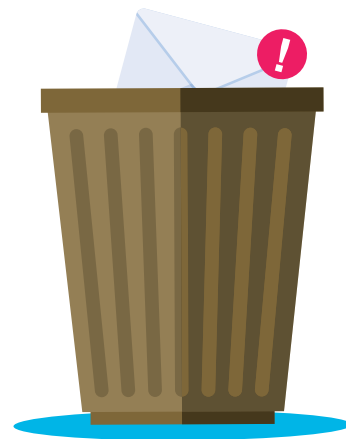


Die VSW bietet nach wie vor Versicherungsschutz ... für die mit dem Transparenzregister verbundenen Hilfeleistungen für Mandanten.«

Auch der Spamfilter birgt Haftungsgefahren

In Zeiten der Digitalisierung ist teilweise ein Schriftwechsel mit Mandanten oder Behörden in Papierform überhaupt nicht mehr erwünscht bzw. rechtlich zulässig. Vor allem dann, wenn grenzüberschreitende Mandatsaufträge durchgeführt werden, ist die Versendung von Dokumenten per E-Mail unabdingbar. Landen diese unbe-merkt im Spamordner, führt dies zu einer Haftungsgefahr, die es in der analogen Berufswelt zuvor nicht gab.





E-Mail-Adresse des Ansprechpartners

In einem aktuellen Fall wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, für ihren inländischen Mandanten einen Rückerstattungsantrag der ungarischen Umsatzsteuer zu stellen. **In dem Antrag war zwingend die E-Mail-Adresse des zuständigen Mitarbeiters als Ansprechpartner anzugeben.**

Nachdem im September der Antrag ordnungsgemäß gestellt worden war, erhielt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Dezember die überraschende Mitteilung der ungarischen Finanzbehörde, die Vorsteuererstattung würde abgelehnt. Dies begründete die Behörde mit der nicht fristgemäßen Vorlage der erforderlichen Nachweise.

Mit der dagegen eingelegten Beschwerde wurden zwar sämtliche notwendigen Nachweise und Unterlagen eingereicht. Die Beschwerde wurde allerdings als unbegründet zurückgewiesen, da die ursprünglich gesetzte Frist zur Nachreichung eben dieser Unterlagen nicht eingehalten worden sei.



Gerade im beruflichen Alltag wird gerne übersehen, dass auch der Spamordner zum Posteingangskorb gehört und entsprechend zu beachten ist.

Spamordner prüfen

Im Zuge der internen Nachforschungen stellte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dann fest: **Die Finanzbehörde hatte tatsächlich eine Aufforderung zur Bereitstellung weiterer Unterlagen innerhalb einer Frist an die seinerzeit in dem Rückerstattungsantrag angegebene E-Mail-Adresse des Mitarbeiters geschickt.** Diese E-Mail beinhaltete allerdings weder einen aussagekräftigen Betreff, noch enthielt sie einen Text. Lediglich ein PDF-Dokument war angehängt. Sie war daher in dem Spamordner gelandet und gelöscht worden.

Nach der Form und dem Inhalt der E-Mail war diese damit sehr schwer einem Mandatsauftrag zuzuordnen, was eine Besonderheit dieses Falls zum Spamordner darstellt.

Der Fall fügt den vielfältigen Gefahrenquellen der Digitalisierung einen zwar banalen aber nicht zu unterschätzenden Aspekt hinzu. Gerade im beruflichen Alltag wird gerne übersehen, dass auch der Spamordner zum Posteingangskorb gehört und entsprechend zu beachten ist. Bei Unsicherheiten oder Zweifel wird zwar je nach internen Sicherheitsstandards die eigene IT-Abteilung zu kontaktieren sein, damit kein Virus eingeschleust wird. Allerdings sollte man gleichzeitig immer individuell kritisch reflektieren, ob die erhaltene E-Mail nicht vielleicht doch einem Mandat zuzuordnen ist. Eine automatische Löschung sämtlicher Posteingänge im Spamordner erscheint in haftungsrechtlicher Hinsicht nicht empfehlenswert.

Derzeit ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bemüht, im Rahmen einer Berufung die Erstattung der Steuer doch noch zu erwirken.

VSW-Deutschlandstipendium an der Goethe-Universität Frankfurt

Die VSW unterstützt Studierende der Goethe-Universität Frankfurt über das Deutschlandstipendium. Dies stellt einen Baustein unseres Engagements zur Verbesserung der Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dar.

Wir fördern das

**Deutschland
STIPENDIUM**

Wir fördern mit dem Deutschlandstipendium Studierende, die sich durch hervorragende fachliche, aber auch gesellschaftliche Leistungen auszeichnen. Die von uns aufgetragenen finanziellen Mittel werden entsprechend des Konzepts des Deutschlandstipendiums vom Bund noch einmal um den gleichen Betrag aufgestockt.

Die Studentinnen und Studenten erhalten damit den nötigen Spielraum, ihre Leistungen im Studium weiter zu verbessern, aber auch ihre persönliche Entwicklung und ihr gesellschaftliches Engagement auszubauen.

Die von uns unterstützten Stipendien werden ausschließlich in den Studiengängen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vergeben.

Unsere Zusammenarbeit mit dem Deutschlandstipendium besteht **seit März 2019** und wurde **soeben** von uns **verlängert**.

Die Verbesserung der Bildungschancen und die Förderung junger Generationen erscheinen uns gesellschaftlich, aber auch im Hinblick auf die demographische Entwicklung und den damit einhergehenden Fachkräftemangel, ein Gebot der Stunde zu sein. Darüber hinaus stellt dies eine weitere Maßnahme der VSW zum Kontakt mit Nachwuchskräften dar.

Impressum

Herausgeber

VSW – Die Versicherungsgemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Dotzheimer Straße 23, 65185 Wiesbaden

Tel.: +49 611 39606-0
Fax: +49 611 39606-67
E-Mail-Adresse der VSW: info@v-s-w.de
Web: v-s-w.de

vertreten durch den Leiter der VSW,
Dr. Alexander Schröder, Rechtsanwalt

Redaktion

VSW – Die Versicherungsgemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer,
Anschrift wie oben, E-Mail-Adresse der Redaktion des Kundenmagazins: redaktion@v-s-w.de; Dr. Alexander Schröder, Rechtsanwalt, verantwortlich für den Inhalt; Johannes Heinrich Schleihauf, Justiziar; Stefan Werner, Rechtsanwalt (Syndikusanwalt); Christoph Richter, Rechtsanwalt

Fachautoren dieser Ausgabe

FISG: Josef Pritzen, Rechtsanwalt/Stefan Werner, Rechtsanwalt (Syndikusanwalt); Spamordner: Andreas Kraus, Rechtsanwalt (Syndikusanwalt); Transparenzregister: Stefan Werner, Rechtsanwalt (Syndikusanwalt)

Beteiligte der Versicherungsgemeinschaft

Allianz Versicherungs-AG (führender Versicherer): 42 %; AXA Versicherung AG: 34 %; ERGO Versicherung AG: 24 %

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstraße 28, 80802 München; Registergericht: Amtsgericht München HRB 75727; Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Klaus-Peter Röhler; Vorstand: Frank Sommerfeld (Vorsitzender), Katja de la Viña, Jochen Haug, Dr. Jan Malmendier, Dr. Dirk Steingröver, Dr. Dirk Vogler, Dr. Rolf Wiswesser, Ulrike Zeiler

Aufsichtsbehörde der beteiligten Versicherer

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bonn

Bezug

Ausschließlich kostenfrei für die Kunden und Geschäftspartner der VSW

Design/Satz

Fuenfwerken Design AG
Wilhelmstraße 30, 65183 Wiesbaden

Druck

AC Medienhaus GmbH
Ostring 13, 65205 Wiesbaden

Bildrechte

Monika Werneke, Fotostudio Werneke (Editorial); enot-poloskun, iStock (3D Flowchart); Ivan Kuchin, iStock (Illustration Spam-Mails); GelatoPlus, iStock (Illustration Mülleimer); Fuenfwerken Design AG (Illustrationen Titelseite, Wortgrafik Seite 4)

Nutzung

Wir haben sämtliche Beiträge sorgfältig erarbeitet und geprüft. Für den Inhalt wird jedoch keine Gewähr übernommen. Die Beiträge können unsere Beratung für Ihren Einzelfall nicht ersetzen. Zur Genehmigung der Nutzung eines Beitrags gemäß des Urheberrechts können Sie sich gern an uns wenden.

Die VSW engagiert sich für Initiativen zum Umweltschutz und zur Förderung der Bildungschancen:

**WIESBADEN
ENGAGIERT!**

WIESPATEN
BILDUNGSSCHANCEN ERÖFFNEN,
IN DIE ZUKUNFT INVESTIEREN.

Wir fördern das

**Deutschland
STIPENDIUM**



**GOLDENE
LILIE
2020**

